

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "ARBEITSLOSENZENTRUM DORTMUND" und wird nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "eingetragener Verein" erhalten.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Dortmund.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 52 Nr. 7 Abs. 2 der Abgabenordnung.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Dialog und Aufklärung über die Situation von arbeitslosen Menschen, Menschen in prekären Lebenslagen und von Armut bedrohten Menschen
 - b. aktive Einmischung in die öffentliche Debatte und in Netzwerke
 - c. Schaffung direkter Kontaktmöglichkeiten mit und zwischen Menschen, die von Arbeitslosigkeit oder von prekären Lebenslagen bzw. Armut betroffen sind, und Vereinsmitgliedern und Bürgerinnen und Bürger der Stadt
 - d. Möglichkeiten für arbeitslose Menschen, Menschen in prekären Lebenslagen und von Armut bedrohte Menschen, sich aktiv einzubringen und zu beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern.
- 2) Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an

die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat auf- schiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens einmal jährlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder es mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden beantragen.
- 2) In der Mitgliederversammlung haben die natürlichen Personen je eine Stimme. Das Stimmrecht der juristischen Personen orientiert sich an der Mitgliederzahl der natürlichen Personen innerhalb des Vereins "Arbeitslosenzentrum Dortmund".
 - Bei einer Mitgliedschaft bis zu 20 natürlichen Personen erhalten die juristischen Personen jeweils eine Stimme.
 - Bei einer Mitgliedschaft von 21 –40 natürlichen Personen erhalten die juristischen Personen jeweils zwei Stimmen.
 - Bei einer Mitgliedschaft von 41 und mehr natürlichen Personen erhalten die juristischen Personen jeweils drei Stimmen.

Die Mitglieder können sich durch schriftliche Beauftragung vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als 3 andere Mitglieder vertreten.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung vorher angekündigt sein. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Soweit diese Satzung es nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vereins unterzeichnet ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) sie wählt den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Vorstandes,
 - b) sie beschließt Grundsätze über die Arbeit des Vereins,
 - c) sie nimmt den vom Vorsitzenden des Vorstandes zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen,
 - d) sie beschließt einen Wirtschaftsplan und die Gewinn- und Verlustrechnung,
 - e) sie erteilt dem Vorstand Entlastung,
 - f) sie beschließt im Falle der Anrufung endgültig über die Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,

- g) sie beschließt über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- h) sie bestimmt mindestens zwei Rechnungsprüfer,
- i) sie beschließt eine Geschäftsordnung,
- j) sie bestellt bei Bedarf eine Geschäftsführung,
- k) sie beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl erwerbslos sein oder in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen. Zusätzlich gehört dem Vorstand ein Vertreter/eine Vertreterin des Trägers des Arbeitslosenzentrums /der Erwerbslosenberatungsstelle mit beratender Stimme an. Er/sie wird vom Träger dieser Einrichtungen in den Vorstand entsandt.
- 2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende, zwei Schriftführer und den Schatzmeister. Die Geschäftsführung des Vereins nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- 3) Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind an Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- 4) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens viermal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich, mit einer Frist von einer Woche, einzuladen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 6) Der Vorstand hat folgende Aufgabe:
 - a) er beschließt über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) er stellt den Wirtschaftsplan auf,
 - c) er bereitet die Mitgliederversammlung vor,
 - d) er führt die Aufgaben des Vereins, entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, durch.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder mit dreiviertel der Stimmen beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Kreisgruppe Dortmund, der es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt in Kraft am 07.12.2016. Sie ersetzt die Satzungen vom 2. Dezember 2014, vom 16. September 1983, vom 05. Oktober 1984, 31. März 1988, 15. Oktober 2013.